

BVGer E-5479/2016 vom 7. Juni 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5479_2016

FR: TAF E-5479/2016 du 7 juin 2019

IT: TAF E-5479/2016 del 7 giugno 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Im Folgenden ist zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer und auch seine Familienmitglieder angesichts seiner beruflichen Tätigkeit als Mitglied der Hausgarde von Vizepräsident Dostum im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan eine begründete Furcht vor zukünftiger, asylbeachtlicher Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG durch die Taliban haben müssen.

E. 4.2

Das SEM machte in Bezug auf das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft geltend, die Beschwerdeführenden, insbesondere der Beschwerdeführer, hätten die geltend gemachte konkrete Bedrohung durch die Taliban am Herkunftsort der Familie in I. _____ nicht glaubhaft machen können. Die Schilderungen der Asylgründe des Beschwerdeführers seien teils unkonkret, teils widersprüchlich ausgefallen und die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, die drohende Verfolgung zu belegen. Die Vorbringen der weiblichen Familienmitglieder betreffend die schwierige Situation von Frauen in den von Taliban dominierten Teilen des Landes seien nicht asylrelevant. In der Vernehmlassung äusserte die Vorinstanz weitere Zweifel hinsichtlich der zeitlichen Abläufe und hielt es nicht für ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführenden Afghanistan bereits viel früher als angegeben verlassen haben könnten.

E. 4.3

In der Beschwerde wird dargelegt, für den Beschwerdeführer und seine Familie bestehe - entgegen der Einschätzung des SEM - sehr wohl das Risiko einer Verfolgung durch die Taliban, was Ersterer auch schlüssig und substantiiert dargelegt habe. Das SEM lasse ausser Acht, dass für den Beschwerdeführer auf Grund seiner Tätigkeit für den bekannten Politiker Dostum ein erhöhtes Risiko bestehe, in den Fokus der Taliban zu geraten. Die Taliban gingen gezielt gegen Personen vor, die mit oder für die afghanische Regierung arbeiten würden. Er und seine Familie seien deshalb gefährdet, zumal die afghanische Regierung nicht im Stande sei, privaten Personen genügend Schutz zu gewähren. Sie hätten zwei Drohbriefe der Taliban vorgelegt, die das SEM pauschal als gekaufte Dokumente ohne Beweiswert abgetan habe. In der Replik wurde ferner gerügt, dass das SEM dem Beschwerdeführer in der Anhörung keine Gelegenheit gegeben habe, zu einem offensichtlichen Missverständnis - der Frage, wann er mit dem Vater in K. _____ gewesen sei -, Stellung zu nehmen, sondern daraus einen weiteren Widerspruch konstruiert

und seine Vorbringen für unglaublich erachtet habe.

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) eine neue Lagebeurteilung zu Afghanistan vorgenommen. Zusammenfassend ergibt sich eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage seit dem letzten Länderurteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011 (BVGE 2011/7) und dem Abzug der ISAF über alle Regionen hinweg. Seit dem Übergang der Kontrolle von den ISAF-Kampftruppen auf die Afghan National Security Forces (ANSF) hat der Konflikt mehr und mehr den Charakter eines Bürgerkrieges angenommen, wobei grosse Teile des Staatsgebiets direkt von Kampfhandlungen betroffen sind. Hinzu kommen terroristische Anschläge in den von offenen Gefechten weitgehend ausgenommenen urbanen Zentren (vgl. dazu auch die Ausführungen im Urteil des BVGer E-1775/2016 vom 3. Dezember 2018 E. 6.1).

E. 4.5

Es erscheint unklar, ob sich die afghanischen Sicherheitskräfte gegen die regierungsfeindlichen Gruppierungen werden behaupten können, zumal die Desertions- und Abgangsrate sehr hoch sowie der Ausbildungsstand der Rekruten schlecht ist und eine Infiltrierung durch regierungsfeindliche Gruppierungen stattfindet. Zudem gilt die Afghan Local Police (ALP) in der afghanischen Bevölkerung als korrupt und wird für gravierende Menschenrechtsverletzungen und Missbräuche verantwortlich gemacht. Hinzu kommt die Tatsache, dass Angehörige der ALP für die von ihnen begangenen Vergehen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und teilweise unter der Kontrolle lokaler Machthaber stehen (vgl. zum Ganzen SFH, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, Bern, 30. September 2016, S. 6 ff.; Bertelsmann Stiftung, BTI 2016 - Afghanistan Country Report, www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Afghanistan.pdf, abgerufen am 23.05.2019; vgl. auch Urteil des BVGer E-5522/2017 vom 30. Januar 2018). Bei der Beurteilung der Sicherheitslage lassen sich sodann Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. dazu: UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 30. August 2018, A. Risk Profiles, S. 39 ff., sowie die beiden EASO Berichte: "Country of Origin Information Report: Afghanistan: Individuals targeted by armed actors in the conflict" vom Dezember 2017, S. 34 und 35 und "Country Guidance: Afghanistan: Guidance note and common analysis", Juni 2018, S. 41-43). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt diese Risikoprofile (vgl. dazu das Urteil D-416/2015 vom 25. August 2017 E. 6.4 mit Hinweis auf die Urteile E-2802/2014 vom 15. Januar 2015, E. 5.3.3; D-3394/2014 vom 26. Oktober 2015 E. 4.6; E-3520/2014 vom 3. November 2015, E. 7.3; D-4024/2014 vom 16. Februar 2016 E. 6, sowie auch das Urteil D-4269/2017 vom 28. Februar 2019).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es als erstellt, dass der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise ein Mitglied der persönlichen Hausgarde von Vizepräsident Dostum gewesen ist. Auch die Vorinstanz hat diesen Umstand nicht in Frage gestellt.

E. 5.2

Zweifellos handelt es sich beim Arbeitgeber des Beschwerdeführers um eine äusserst exponierte Persönlichkeit. Der einstige Warlord Abdul Raschid Dostum ist auch in seiner aktuellen Position als Vizepräsident sehr umstritten. Er hat viele Feinde, wiederholt wurden Mordanschläge auf ihn ausgeübt, zuletzt im März 2019. Bei diesem letzten Attentatsversuch kamen mehrere seiner Leibwächter ums Leben (vgl. afp-Meldung vom 30. März 2019, Afghanistans umstrittener Vize-Präsident Dostum überlebt Taliban-Anschlag, www.welt.de/newsticker/news1/article191105711/Praesident-Afghanistans-umstrittener-Vize-Praesident-Dostum-ueberlebt-Taliban-Anschlag.html, abgerufen am 23.05.2019). Einen weiteren Anschlagversuch eines Selbstmordattentäters überlebte er im Juli 2018, auch hier waren Tote zu beklagen (vgl. dpa-Meldung vom 22. Juli 2018, Anschlag bei Rückkehr von Vizepräsident Dostum - etliche Tote, www.spiegel.de/politik/ausland/kabul-anschlag-bei-rueckkehr-von-afghanistans-vizepraesident-a-1219622.html, abgerufen am 23.05.2019). Fraglich ist, ob auch der Beschwerdeführer, als Mitglied der Hausgarde von Dostum, ein hohes Risikoprofil erfüllt. Dies wäre insbesondere zu bejahen, wenn er als Mitarbeiter der Regierung offensichtlich wahrgenommen würde.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer schilderte, dass er vor allem im Innenhof des Anwesens des Vizepräsidenten in Kabul gearbeitet, die Personalien von Bittstellern aufgenommen und letztere später zu ihm geführt habe (vgl. act. A16/11 F29). Ausserhalb des Hauses seien Wachen postiert gewesen. Manchmal habe er den Vizepräsidenten auf Reisen in andere Städte begleitet und dort dieselben Aufgaben wahrgenommen (vgl. ebenda, F32 - F34). Der Beschwerdeführer brachte auch vor, lange Zeit habe in seinem Heimatdorf kaum jemand gewusst, was er in Kabul arbeite (vgl. ebenda F12). Irgendwann hätten dann die Drohungen durch die Taliban angefangen, die letztlich zur Flucht der Familie geführt hätten.

E. 5.4

Das Gericht gelangt zur Überzeugung, dass der Beschwerdeführer bei seiner Tätigkeit - der vorgängigen Kontrolle von Personen, welche zu Dostum hätten vorgelassen werden wollen - im Lichte der Öffentlichkeit nicht als Mitarbeiter des Vizepräsidenten wahrgenommen wurde, sondern nur von einem beschränkten Personenkreis, welcher Einlass in das Anwesen und einen Termin beim Vizepräsidenten begehrt habe. Der Beschwerdeführer machte denn auch nicht geltend, während seiner Aufenthalte in Kabul bedroht oder in anderer Weise behelligt worden zu sein, so dass davon ausgegangen werden muss, er sei in Kabul nicht aufgefallen oder in den Fokus von Gegnern der Regierung geraten. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Bedrohung durch die Taliban bezieht sich auf Vorfälle, die sich in seinem Heimatort in der Provinz Ghazni ereignet haben sollen. Dieses Vorbringen hält das Gericht - aus denselben Gründen wie bereits die Vorinstanz - nicht für überwiegend wahrscheinlich. Wie von der Vorinstanz festgestellt, erscheint es wenig nachvollziehbar, dass sich weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdeführerin, die während den Ereignissen selbst vor Ort gewesen sein will, an das genaue Datum der Verhaftung des Vaters, beziehungsweise Schwiegervaters, erinnern konnten. Des Weiteren ist der Vorinstanz auch darin zuzustimmen, dass die Vorbringen im Hinblick auf die

Intensität der Bedrohung wenig plausibel sind. Dies gilt insbesondere für den Umstand, dass die Taliban, nachdem sie die Familie angeblich bedrohten, Drohbriefe schickten, eine Frist setzten und den Vater des Beschwerdeführers nach Ablauf der Frist festhielten (vgl. act. A16/11 F7, F10), keine weiteren Schritte unternommen haben sollen, um des Beschwerdeführers habhaft zu werden. Auch die Beschwerdeführerin hat zu Protokoll gegeben, in den Drohbriefen sei ihr Schwiegervater aufgefordert worden, ihren Ehemann den Taliban zu übergeben, ansonsten würde die Familie ausgelöscht (vgl. act. A17/7, F5). Obwohl in der Replik vorgebracht wird, die Taliban vermuteten den Beschwerdeführer noch immer in Afghanistan, wurde der Vater und dessen am Wohnort zurückgebliebene Familie nach Angaben des Beschwerdeführers nicht weiter behelligt (vgl. act. A16/11 F25). Für den auf Stufe der Replik geltend gemachten Umzug der Eltern und des Bruders des Beschwerdeführers gibt es keine Belege. Schliesslich ist der Vorinstanz auch dahingehend beizupflichten, dass der Beschwerdeführer sich widersprüchlich über die den Drohbriefen vorangegangenen verbalen Bedrohungen äusserte und diese Widersprüche durch die Erklärungen in der Beschwerde nicht überzeugend aufgelöst werden konnten; die Erklärungen, er sei nie selbst direkt verbal bedroht worden, überzeugt nicht. Ferner machte der Beschwerdeführer keinerlei Aussagen dazu, unter welchen Umständen die Taliban überhaupt herausgefunden haben sollen, dass er in Kabul für den Vizepräsidenten Dostum gearbeitet habe. Den Aussagen der Beschwerdeführerin, die sich selbst ständig am Familiensitz und Wohnort des Vaters aufgehalten habe, ist diesbezüglich ebenfalls nichts Konkretes zu entnehmen (vgl. act. A17/7, F5). Die Erläuterungen in der Beschwerde und der Replik zu diesen offenen Fragen im Sachverhalt sind nicht geeignet, die zutreffenden Feststellungen und Zweifel der Vorinstanz in Hinblick auf die Glaubhaftmachung zu entkräften. Die Beschwerdeführenden können auch das Gericht nicht davon überzeugen, dass die Familie vor der Ausreise von den Taliban tatsächlich in der geschilderten Weise bedroht wurde. Wenig ins Gewicht fällt in diesem Zusammenhang der Umstand, dass der Beschwerdeführer in Hinblick auf den Aufenthalt in K. _____ wahrscheinlich falsche Daten angegeben hat. Anders als das SEM geht das Gericht in diesem Punkt (insbesondere angesichts der im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweisunterlagen betreffend den Aufenthalt in K. _____ nicht im Jahr 2015, sondern 2014) davon aus, dass es sich wohl tatsächlich um ein Versehen gehandelt haben könnte, das der Situation in der abgekürzten BzP geschuldet ist und dem Beschwerdeführer nicht zum Nachteil gereichen darf. Dieser Aspekt ist aber letztlich nicht ausschlaggebend und ändert nichts daran, dass der Beschwerdeführer sein zentrales Vorbringen in Bezug auf die Verfolgung durch die Taliban nicht hat plausibel machen können.

E. 5.5

Auch die von den Beschwerdeführenden eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die beiden Drohbriefe der Taliban weisen aufgrund der fehlenden Sicherheitsmerkmale lediglich einen beschränkten Beweiswert auf; zudem vermögen die Ausführungen in der Beschwerde die Zweifel an der falschen Datierung nicht zu entkräften.

E. 5.6

Aus der Tätigkeit des Beschwerdeführers für einen hochrangigen Politiker ist für ihn und seine Familienmitglieder demnach keine auch objektiv begründete Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ersichtlich. Der Beschwerdeführer brachte nicht vor, im Rahmen seiner vierjährigen Tätigkeit in Kabul je konkrete

asylrelevante Nachteile erfahren zu haben. Sodann wurde er dort - und wie unter E. 5.4 erörtert, mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in seinem Heimatdorf nicht - nicht durch die Taliban bedroht. Zwar weist der Beschwerdeführer als Mitglied der Hausgarde des Vizepräsidenten Dostum abstrakt ein erhöhtes Gefährdungsprofil auf, jedoch konnte er nicht glaubhaft darlegen, dass er in dieser Funktion öffentlich wahrgenommen und konkret bedroht wurde. Er weist demnach kein hohes Risikoprofil auf, das asylrelevant wäre.

E. 5.7

Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Gefährdung entbehrt demnach einer individuell konkreten Grundlage, weshalb keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG festzustellen sind.

E. 5.8

Die von den Beschwerdeführerinnen geltend gemachten Befürchtungen vor den Taliban und ihre eingeschränkten Lebensverhältnisse haben nicht die Schwelle einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG erreicht. Diesem Vorbringen wurde von der Vorinstanz im Rahmen der Prüfung der Wegweisungsvollzugshindernisse Rechnung getragen. Hierzu bleibt anzumerken, dass die Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Einzelnen - vorliegend erkennt das Staatssekretariat den Vollzug nach Afghanistan als derzeit unzumutbar (Art. 83 Abs. 4 AIG) - vom Gericht nicht näher zu prüfen sind. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 83 Abs. 2-4 AIG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offen, wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (BVGE 2009/51 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.9

Im Ergebnis hat das SEM die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht abgewiesen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 20. September 2016 gutgeheissen wurde, und weiterhin von der Bedürftigkeit auszugehen ist, wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden sind amtlich verbeiständet. Mit vorgenannter Zwischenverfügung wurde ihnen die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt und zunächst MLaw Angela Stettler, später Rechtsanwältin Urs Ebnöther als amtliche Vertretung eingesetzt. Mit ihrem Gesuch um Entlassung aus dem amtlichen Mandat legte die

Rechtsvertreterin eine Honorarnote vor, in der sie einen Aufwand von 10.8 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.- und Auslagen in der Höhe von Fr. 38.50.- geltend machte. Praxisgemäss ist der Aufwand pro futuro (hier: 0.5 Stunden und Porto Fr. 5.30) nicht anzurechnen (vgl. zum Beispiel das Urteil des BVGer D-4360/2018 vom 4. Februar 2019 E. 9.2). Das Gericht erachtet vorliegend den Stundenansatz von Fr. 150.- für massgebend (vgl. Instruktionsverfügung vom 20. September 2016), da alle zu vergütenden Verfahrenshandlungen durch die erste Rechtsvertreterin, MLaw Angela Stettler, vorgenommen wurden. Rechtsanwalt Urs Ebnöther hat keine Eingaben vorgenommen, die zu entschädigen wären. Gemäss Aktenlage und den Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 [VGKE, SR 173.320.2]1652), ist zulasten der Gerichtskasse demnach ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 1700.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. Nachdem das Mandat beim Wechsel der Rechtsverteidigung von MLaw Angela Stettler zu Rechtsanwalt Urs Ebnöther im Advokaturbüro Kanonengasse verblieben ist und im Gesuch von MLaw Stettler um Entlassung aus dem Mandat nichts Gegenteiliges festgehalten wurde, ist davon auszugehen, der Anspruch auf das amtliche Honorar sei implizit an das Advokaturbüro übertragen worden (vgl. Anne Kneer/Linus Sonderegger, Die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung im Asylbeschwerdeverfahren, in ASYL 2/2017 S. 18), weshalb das amtliche Honorar dem heutigen Rechtsbeistand auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.